

## Merkblatt zu den Pflichtangaben im Anhang nach dem neuem Rechnungslegungsrecht

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht wird der bisherige Art 663b OR (alt) abgeschafft und durch den Art 959C OR (neu) ersetzt.

Der Anhang hat nunmehr die im neuen Rechnungslegungsrecht explizit formulierte Funktion, die anderen Bestandteile der Jahresrechnung zu ergänzen und zu erläutern.

**Hiernach müssen gemäss Art. 959C Abs. 1 OR (neu) die folgenden Angaben im Anhang ersichtlich sein:**

- Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind (Art. 959C Abs. 1 Ziff. 1 OR).
- Zusätzliche Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung (Art. 959C Abs. 1 Ziff. 2 OR).
- Der Betrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven sowie darüber hinausgehende stille Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neu gebildeten stillen Reserven übersteigt und dadurch das erzielte Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird (Art. 959C Abs. 1 Ziff. 3 OR).
- Weitere vom Gesetz verlangte Angaben, wie sie z.B. gemäss Art. 959b Abs. 5 OR (neu) aufgeführt sind (Art. 959C Abs. 1 Ziff. 4 OR).

**Zu den gemäss Art. 959C Abs. 2 OR verlangten weiteren Angaben des Anhangs gehören nach neuem Rechnungslegungsrecht folgende:**

1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens.
2. Eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt.
3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils.
4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, halten.
5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden.
6. Der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können.

7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen.
8. Der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten.
9. je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt.
10. Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit).
11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden.
12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung.
13. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.
14. Bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben.

**Gemäss Art. 961a OR (neu) müssen grössere Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, im Anhang zur Jahresrechnung folgende zusätzliche Angaben machen:**

- Art. 961a Nr. 1 OR (neu):  
Die langfristigen, verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb eines Jahres, innerhalb von zwei bis fünf Jahren und nach fünf Jahren.
- Art. 961a Nr. 2 OR (neu):  
Das Honorar der Revisionsstelle jeweils gesondert ausgewiesen für Revisionsdienstleistungen sowie andere Dienstleistungen.